

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen im Freistaat
Sachsen

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

Dienstanweisung zur selbstständigen Durchführung von COVID-19- Schnelltests an sächsischen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der aktuellen Bemühungen um eine schrittweise Rückkehr in den Präsenzunterricht und Absicherung des laufenden Schulbetriebs hat die Sächsische Staatsregierung entschieden, zur weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos kontinuierlich, systematisch und flächendeckend das Mittel der (Schnell-)Tests einzusetzen. In § 5a Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird deshalb festgelegt, dass ab dem 15. März 2021 Personen (mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe) der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt ist, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Für die Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt die Testpflicht ab dem 5. Schulbesuchsjahr.

Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Das Zutrittsverbot gilt außerdem nur für diejenigen Schulen, in denen Selbsttestkits für schulisches Personal, Hortpersonal sowie, mit Ausnahme der Primarstufe, Schülerinnen und Schüler in hinreichender Zahl vorliegen. Sofern ein Zutrittsverbot gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

Zur Umsetzung dieses Testkonzepts werden den Schulen geeignete und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttestkits kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Testkits werden allen Schulen in hinreichender Anzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dabei soll das Personal der Schule zwei Mal pro Woche getestet werden, Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 ein Mal pro Woche. Die Testung der Schülerinnen und Schüler erfolgt im Klassenraum unter Aufsicht einer Lehrkraft. In einem ersten Schritt werden Testkits der Firma Roche (Testname: Sars-CoV-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Claus Schulte

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67311
Telefax +49 351 564-67009

claus.schulte@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
11-0421/156/11

Dresden, 10.03.2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

2 Rapid Antigen-Schnelltest) zur Verfügung gestellt. Zur Anwendung und Durchführung dieses Tests beachten Sie bitte die Hinweise in der Anlage. Sofern weitere Produkte bereitgestellt werden, erhalten Sie hierzu gesonderte Informationen. Außerdem wird ein Erklärvideo hergestellt, welches Sie voraussichtlich am Freitag dieser Woche auf der Homepage des SMK unter www.bildung.sachsen.de/blog finden werden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses hat sich die betroffene Personen unverzüglich in Quarantäne zu begeben und das Gesundheitsamt mit dem Ziel der Durchführung eines PCR-Tests zu kontaktieren.

Für das gesamte Personal der Schule ist nach dem Willen des Ordnungsgebers – wie bereits ausgeführt – die Teilnahme an diesen Testungen verpflichtend, soweit nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Bediensteten, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist das Betreten des Schulgeländes zu untersagen. Zwecks Prüfung möglicher dienstrechtlicher Maßnahmen sind diese umgehend der jeweils zuständigen Regionalstelle des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) zu melden.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei diesen verpflichtenden Testungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule nach Auskunft der Unfallkasse Sachsen nicht nur für alle Schülerinnen und Schüler, sondern für alle sich testenden nichtverbeamteten Lehrkräfte gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Bei beamteten Lehrkräften greifen die Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zur Unfallfürsorge.

Zur Umsetzung des Testkonzepts ist dieser Dienstanweisung ein Schema als Anlage beigefügt. Außerdem sind alle erforderlichen Anlagen enthalten.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das LaSuB jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen

Anlagen